



7.0 Bedingungen und Vorschriften für die Wasserversorgung

1. Rohrleitungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten von Fachkundigen zu projektieren. Als Grundlage dient in der Regel das generelle Wasserversorgungsprojekt.
Für Sonderbauwerke sowie für Spezialgebiete wie Materialprüfungen, Korrosionsschutz, Foundation (Geologie) usw. sind wenn nötig ausgewiesene Fachleute beizuziehen.
2. Bei der Bestimmung des Trasses der Rohrleitung und des Standortes der Nebenanlagen, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
Bodenbeschaffenheit, Hindernisse, bestehende oder geplante Bebauung, bestehende oder geplante öffentliche Anlagen (Leitungen, Bahnanlagen, usw.), die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Heimat- und Naturschutzes.
Die Festlegung des Trasses hat im Einvernehmen mit der massgebenden Behörden zu erfolgen. Das Projekt soll bei den in Frage kommenden öffentlichen Dienststellen (Tiefbauamt, Öffentliche Sicherheit, Gasversorgung, Elektrizitätswerken, Telekommunikations- und Kabelfernsehbetreiber) in Zirkulation gesetzt werden, zwecks Eintrag aller anderen vorhandenen Leitungen und zur Koordination mit allfälligen von diesen Dienststellen geplanten Arbeiten.
3. Über Wasserleitungen dürfen in der Regel keine Bauwerke errichtet werden.
4. Vor Beginn der Arbeiten sind die Bewilligungen einzuholen und die notwendigen Durchleitungsrechte zu erwerben. Wird eine Leitung durch private Grundstücke geführt, soll das Durchleitungsrecht im Grundbuch eingetragen werden.
5. Der Beginn der Grabarbeiten ist den Grundeigentümern rechtzeitig mitzuteilen
6. Der Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass die in den Projektplänen eingetragenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation, Telefon, Kabelfernsehen, Fernheizungen, usw.) vollständig und richtig eingetragen sind.
7. Bei allen Arbeiten, insbesondere beim Aushub, hat der Unternehmer die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Allfällige bereits vorhandenen oder durch die Arbeit verursachte Schäden hat er unverzüglich zu melden.
8. Wenn im Laufe der Bauarbeiten Tatsachen auftreten, die im Projekt nicht berücksichtigt sind, so ist der neue Sachverhalt zu prüfen und die allfällig nötige Projektänderung zu veranlassen.
9. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrsordnung sich ergebenden Massnahmen, die Aufstellung der nötigen Signale und Verkehrstafeln, Absperrungen oder Umleitungen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde getroffen werden.
10. Vor Inbetriebnahme der Leitung ist der 3-fache Rohrinhalt mit möglichst hoher Fliessgeschwindigkeit durchzusetzen.

Grundlage für die Wasserversorgung bilden die „Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen“ des Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachleuten (SVGW).